



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	620
Bekanntmachungen	620
Impressum	628

Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung der Stadt Kassel zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Aufgrund von §§ 28 Abs. 1, 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) in Verbindung mit § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) und § 35 S. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. S.18), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302, 315), zuletzt geändert durch Art. 3 der Zwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 19. Oktober 2020 (GVBl. S. 726), ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 7. Mai 2020 in der ab dem 19. Oktober 2020 gültigen Fassung wird für das Gebiet der Stadt Kassel angeordnet:

1. Private Zusammenkünfte mit vornehmlich geselligem Charakter (Feiern, insbesondere Hochzeiten, Verlobungsfeiern, Geburtstage, Privatpartys und ähnliche Anlässe) außerhalb von Wohnungen (insbesondere auch in gewerblich überlassenen Räumlichkeiten und Gaststätten), mit mehr als 10 Teilnehmern (Alternative 1) oder aus mehr als zwei Hausständen (Alternative 2) sind untersagt. Im Fall der Alternative 1 können die Teilnehmer auch aus mehr als zwei Hausständen stammen.

Im Fall der Alternative 2 darf die Teilnehmeranzahl von 10 Teilnehmern überschritten werden. Für Feiern in privaten Räumen, insbesondere in Wohnungen, wird entsprechendes dringend empfohlen. Die Beschränkungen des § 1 Abs. 2a) und 2b) Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung bleiben unberührt.

2. Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches nach § 1 Abs. 2b) Satz 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sind nur zulässig, wenn die Teilnehmerzahl 100 Personen nicht übersteigt. Es ist in allen Bereichen, auch am eigenen Sitzplatz, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese Pflicht gilt nicht für den Zeitraum des Verzehrs von Getränken und/oder Speisen. Die Pflicht nach S. 2 besteht nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

Ausnahmsweise kann die zuständige Behörde eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen bei Vorliegen eines mit der Unteren Gesundheitsbehörde abgestimmten Hygienekonzeptes gestatten. Die weiteren Bestimmungen des § 1 Abs. 2b) Satz 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung bleiben unberührt.

3. Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 Corona-

Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sind Aufenthalte im öffentlichen Raum nur alleine, in Gruppen von höchstens fünf Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Soweit in weiteren Paragraphen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung direkt oder mittelbar auf § 1 Abs. 1 Satz 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung verwiesen wird, gilt die in Satz 1 verfügte Abweichung entsprechend.

4. Bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen nach § 1 Abs. 2a) Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung wird für alle Teilnehmer das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet. Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Ein Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist kurzfristig zulässig, wenn dies zur Vornahme einer notwendigen religiösen Handlung zwingend erforderlich ist und dabei der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird. Die weiteren Bestimmungen des § 1 Abs. 2a) Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung bleiben unberührt.

5. Im öffentlichen Raum in den nachfolgend definierten Gebieten ist von Fußgängern im dort näher bezeichneten Zeitraum eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:

a) Im Innenstadtbereich in der Zeit von 9 bis 21 Uhr. Der Innenstadtbereich wird begrenzt durch folgende Straßen:

Fünffensterstraße bis Hausnummer 2, Ständeplatz, Kurfürstenstraße, Werner-Hilpert-Straße, Lutherstraße, nördlicher Teil der Mauerstraße, Jägerstraße, Untere Königsstraße (vom Holländischen Platz bis Kreuzung „Am Stern“), Kurt-Schumacher-Straße,

Brüderstraße, Steinweg, Frankfurter Straße
(stadtauswärts bis) Fünffensterstraße.

b) Im durch die Hoffmann-von-Fallersleben-Straße (inkl. des westlichen Teils der Schillerstraße bis Sickingenstraße), Wolfhager Straße (in Höhe Feuerwehrwache), Gießbergstraße begrenzten Bereich in der Zeit von 7 bis 16 Uhr,

c) Auf dem Vorplatz der Alte Hauptpost inkl. der Karthäuser-Straße im Bereich zwischen Akazienweg und Friedrich-Ebert-Straße, im Bereich der Friedrich-Ebert-Straße 1 bis zum Kreuzungsbereich Annastraße und auf dem Platz der Elf Frauen in der Zeit von 9 bis 2 Uhr,

d) Auf dem August-Bebel-Platz in der Zeit von 9 bis 21 Uhr,

e) Auf dem Rudolphsplatz in der Zeit von 18 bis 2 Uhr.

Ausgenommen von der Verpflichtung sind die Bereiche bestuhelter Außengastronomie. Die Pflicht besteht nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

6. Die Allgemeinverfügung der Stadt Kassel zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 20. Oktober 2020 (Amtsblatt 20. Oktober 2020, Seite 600 ff.) tritt außer Kraft.

7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 27. Oktober 2020, 0 Uhr in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 3. November 2020 außer Kraft.

Begründung:

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 IfSG die Verordnung vom 07. Mai 2020 zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) in der ab dem 19. Oktober 2020 gültigen Fassung

erlassen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG.

Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde darüber hinaus gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten.

Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich evident um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist eine Übertragung von mit dem Erreger SARS-CoV-2 infizierten Personen von symptomatischen Personen, aber auch in einem präsymptomatischen Stadium, also wenn die ansteckende Person noch keine Symptome entwickelt hatte, zu beobachten. Auch gibt es Ansteckungen durch Personen, die zwar infiziert und infektiös waren, aber gar nicht erkrankten (asymptomatische Übertragung).

Zur Verminderung des Übertragungsrisikos sind in allen drei Konstellationen die schnelle Isolierung von positiv getesteten Personen, die Identifikation und die frühzeitige Quarantäne enger Kontaktpersonen wirksam.

§ 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung räumt der örtlich zuständigen Behörde die Befugnis ein, unter Beachtung des „Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen“ (Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2), auch über die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration vom 20. Oktober 2020 wurde der Stadt Kassel durch das Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2 aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Neuinfektion je 100.000 Einwohner innerhalb der vergangenen sieben Tage durchzuführen.

Die ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Stadtgebiet beläuft sich nach Stand vom 26. Oktober 2020 auf 89,7 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz), sodass die Stadt Kassel nun der Stufe 5 (dunkelrot) des Eskalationskonzeptes zugeordnet ist.

Da hinsichtlich dieser Neuinfektionen nicht lediglich eine schwerpunktmäßige Betroffenheit nur einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe erkennbar ist, sieht sich der Magistrat der Stadt Kassel als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Untere Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, unter Beachtung der Überschreitung des Risikowertes innerhalb des Referenzzeitraumes von sieben Tagen und unter Anwendung von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sowie in Abweichung von der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung die oben aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 erforderlich sind, zu treffen.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des HVwVfG nach pflichtgemäßer Ermessensausübung verzichtet werden, da vorliegend aufgrund des momentanen Infektionsgeschehens mit der großen Anzahl der mit dem Erreger SARS-CoV-2 infizierten Personen eine besondere Eilbedürftigkeit bestand und der Adressatenkreis der Verfügung nur nach abstrakten Kriterien festgelegt ist und damit von der Behörde nicht ermittelt werden kann.

Zu Ziffer 1:

Da in den letzten Wochen insbesondere Feiern im privaten Bereich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben, sind zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, das lokale Infektionsgeschehen einzudämmen.

Der Anstieg der Infektionszahlen ist gerade auch auf das Zusammentreffen größerer Personengruppen bei privaten Feiern mit geselligem Charakter zurückzuführen. Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung des Virus erhöht. Daher ist die Maßnahme geeignet.

Eine Beschränkung ist auch erforderlich, weil insbesondere im privaten Bereich gesellige Zusammenkünfte mit einer hohen Teilnehmerzahl zu einer erheblich höheren Zahl an Infizierten geführt haben. Mildere Mittel zur Beschränkung solcher privaten Feiern als eine Verringerung der Teilnehmerzahl sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung einer Teilnehmerbeschränkung ist auch angemessen. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen hier auch nicht außer Verhältnis zueinander. Diese Beschränkung entspricht dem zwischen der Bundesregierung und den Ländern

vereinbarten Vorgehen.

Die Möglichkeit einer Nachverfolgung von Infektionsketten für den Fall, dass ein Teilnehmer im Nachhinein positiv auf COVID-19 getestet wird, muss gewahrt bleiben. Diese wird evident schwieriger, je mehr Menschen zusammenkommen. Daher wird auch ausdrücklich empfohlen, in privaten Räumen private Feiern entsprechend zu beschränken.

Eine höhere Teilnehmerzahl an privaten Zusammenkünften mit vornehmlich geselligem Charakter stellt in der derzeitigen epidemischen Lage eine nicht hinnehmbare und auch nicht mehr hinreichend sicher abschätzbare Gefahr dar, die eine weitere starke Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten ließe.

Aufgrund der Vielzahl von privaten Feiern ist bei einer größeren Teilnehmerzahl von mehr als 10 Teilnehmern oder aus mehr als zwei Hausständen bei der jetzigen Infektionslage die geordnete Kontaktnachverfolgung durch die zuständige Behörde nicht mehr sichergestellt. Mit der Anordnung wird der Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise ausgeübt. Die angeordnete Maßnahme ist zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig.

Zu Ziffer 2:

Die Maßnahme, Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches nach § 1 Abs. 2b) Satz 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung zukünftig grundsätzlich auf 100 Teilnehmer zu begrenzen und die Anordnung eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, sind geeignet, um den Zweck, nämlich die Verringerung von Infektionen und damit die Eindämmung des lokalen Infektionsgeschehens, zu erreichen.

Auf größeren Zusammenkünften und Veranstaltungen sowie bei Kulturangeboten wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und Ähnlichem

steigt aufgrund der anwesenden Personenzahl das Risiko, dass mit dem Erreger infizierte Personen überhaupt an der Veranstaltung teilnehmen und sich weitere Personen aufgrund der bestehenden Risiken sodann infizieren.

Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung des Virus erhöht. Nach den Erkenntnissen des Robert Koch-Instituts (RKI) ist einer der Hauptübertragungswege für SARS-CoV-2 die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Das RKI empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen als einen weiteren Baustein, um den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren und somit Risikogruppen zu schützen. Das Tragen von MNB kann vor allem dann im Sinne einer Reduktion der Übertragungen wirksam werden, wenn möglichst viele Personen eine MNB tragen. Das Tragen einer MNB trägt nach den Erkenntnissen des RKI dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen (Fremdschutz).

Die Festlegung auf die Anzahl von 100 Personen erfolgt, um der Unteren Gesundheitsbehörde für den Fall, dass ein Teilnehmer im Nachhinein positiv auf COVID-19 getestet wird, eine Nachverfolgung der Infektionskette zu ermöglichen. Aufgrund der allgemeinen Gefährdungslage reicht die Beschränkung auf 250 Teilnehmer durch die Landesverordnung nicht mehr aus, um die Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 hinreichend einzudämmen und zu verlangsamen.

Mildere, gleich geeignete Mittel sind vorliegend nicht ersichtlich.

Ferner sind die Anordnungen einer Teilnehmerbeschränkung und des Tragens einer MNB auch angemessen. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf

allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und ggf. der Veranstalter in Art. 12 Abs. 1 GG und das öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems, welches auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gestützt wird, stehen hier nicht außer Verhältnis zueinander. Diese Beschränkungen entsprechen dem zwischen der Bundesregierung und den Ländern vereinbarten Vorgehen.

Besondere Härten können durch die vorgesehene Ausnahmegestattungsmöglichkeit verhindert werden, die den grundrechtlich geschützten Interessen der Veranstalter im Einzelfall Rechnung tragen kann.

Mit der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnung übt die zuständige Behörde den ihr zustehenden Ermessensspielraum nach der vorzunehmenden Abwägung der verschiedenen Interessen und unter Beachtung der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Erreger SARS-CoV-2 pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise aus, zumal im Einzelfall eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestatten werden kann. Hierzu bedarf es des Vorliegens eines mit der Unteren Gesundheitsbehörde abgestimmten Hygienekonzeptes.

Die Maßnahme ist auch angemessen, da sie nicht zu einem Nachteil führt, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

Wie bereits dargelegt, würde eine weitere und schnellere Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 dazu führen, dass das Gesundheitssystem an seine Grenzen stößt und somit der Schutz für Leib, Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Personen in der Bundesrepublik Deutschland erheblich gefährdet wäre. Dies gilt sowohl für Personen, die an COVID-19 erkranken, als auch für sonstige Personen, die krank sind und auf medizinische und pflegerische Maßnahmen zur

Behandlung von Krankheiten und/oder zum Erhalt der Gesundheit angewiesen sind.

Im Hinblick auf die derzeit kaum mit der nötigen Gewissheit sicher zu prognostizierende weitere Entwicklung müssen neben Risikogruppen, insbesondere den höheren Altersgruppen, auch die dauerhafte Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geschützt werden.

Zu Ziffer 3:

Die Maßnahme, abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung Aufenthalte im öffentlichen Raum nur alleine, in Gruppen von höchstens fünf Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes zu gestatten, ist geeignet, um den Zweck, nämlich die Verringerung von Infektionen und damit die Eindämmung des lokalen Infektionsgeschehens, zu erreichen.

Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung erhöht. Da bei einem Zusammentreffen und Gruppenbildung im öffentlichen Raum im Gegensatz zu Veranstaltungen kein Hygienekonzept vorliegt und bis zu einer bestimmten Gruppengröße keine Abstände einzuhalten sind, ist es notwendig, die zulässige Gruppengröße weiter zu begrenzen. Die Nachverfolgung von Infektionsketten wird außerdem dadurch erschwert, dass keine Teilnehmerlisten geführt werden müssen.

Kontaktreduzierende Maßnahmen tragen entscheidend zu einer Verringerung und Eindämmung der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und damit zum Schutz besonders vulnerabler Gruppen bei.

Die Maßnahme dient zudem auch in weiteren Bereichen des täglichen Lebens der Kontaktreduzierung durch Begrenzung der Gruppengröße auf diejenigen Personen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen

Raum gestattet ist. Dies gilt für Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote, wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches gem. § 1 Abs. 2b Buchstabe c) Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung, Trainings- und Wettkampfbetrieb gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 2b Buchstabe c) Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung, Veranstaltungen, Führungen und ähnliche Angebote in Museen, Schlössern und Gedenkstätten sowie Tierparks und Zoos gem. § 2 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 2b Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung, Gaststätten, Mensen, Hotels, Kantinen, Eisdielen, Eiscafé's und andere Gewerbe gem. § 4 Abs. 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung, den Betrieb von Freizeitparks gem. § 2 Abs. 6 in Verbindung mit § 1 Abs. 2b Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sowie in den Verzehrbereichen der Wochen- und Spezialmärkte mit erheblichem gastronomischem Angebot gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung und für den Betrieb von Tanzlokalen und Diskotheken gem. § 2 Abs. 4a in Verbindung mit § 1 Abs. 2b Buchstabe c) oder in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung.

Die Beschränkung ist auch erforderlich, weil ein milderer, gleich geeignetes Mittel als eine Verringerung der Gruppengröße und damit der Personenanzahl nicht ersichtlich ist.

Die Anordnung der Maßnahme ist auch angemessen. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen hier auch nicht außer Verhältnis zueinander. Diese Beschränkung entspricht dem zwischen der Bundesregierung und den Ländern vereinbarten

Vorgehen.

Die Möglichkeit einer Nachverfolgung von Infektionsketten für den Fall, dass ein Teilnehmer im Nachhinein positiv auf COVID-19 getestet wird, muss gewahrt bleiben. Diese wird evident schwieriger, je mehr Menschen zusammenkommen.

Eine höhere Teilnehmerzahl an Zusammenkünften im öffentlichen Raum stellt in der derzeitigen epidemischen Lage eine nicht hinnehmbare und auch nicht mehr hinreichend sicher abschätzbare Gefahr dar, die eine weitere starke Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten ließe. Berücksichtigt wird dabei sowohl die derzeitige Lage im Stadtgebiet, insbesondere die bereits jetzt angesichts der hohen Infektionszahlen schwer leistbare Kontaktnachverfolgung durch die Untere Gesundheitsbehörde, als auch die stetig steigende Entwicklung der Infektionszahlen.

Zu Ziffer 4:

Da in den letzten Wochen Infektionen in Zusammenhang mit Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften zu beobachten waren und dies zum Infektionsgeschehen beigetragen hat, sind zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, das lokale Infektionsgeschehen einzudämmen.

Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung des Virus erhöht. Nach den Erkenntnissen des Robert Koch-Instituts (RKI) ist einer der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Das RKI empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen als einen weiteren Baustein, um den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren und somit

Risikogruppen zu schützen. Das Tragen von MNB kann vor allem dann im Sinne einer Reduktion der Übertragungen wirksam werden, wenn möglichst viele Personen eine MNB tragen. Das Tragen einer MNB trägt nach den Erkenntnissen des RKI dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen (Fremdschutz).

Daher ist die Maßnahme geeignet.

Die Maßnahme ist auch erforderlich, weil kein anderes, milderer Mittel gleicher Eignung, um der Eindämmung der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 Rechnung zu tragen, ersichtlich ist.

Die Anordnung einer MNB-Tragepflicht ist auch angemessen. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und Glaubensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen hier auch nicht außer Verhältnis zueinander. Diese Beschränkung entspricht dem zwischen der Bundesregierung und den Ländern vereinbarten Vorgehen.

Die Maßnahme ermöglicht weiterhin die Durchführung von Gottesdiensten sowie weiteren religiösen Veranstaltungen und dient dem Schutz der Teilnehmer.

Durch die Ausnahmen von der Pflicht, eine MNB zu tragen, wenn dies zur Vornahme einer notwendigen religiösen Handlung zwingend erforderlich ist und dabei der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird, handelt sich um eine Maßnahme mit geringer Intensität, da die eigentliche Glaubensausübung nicht beeinträchtigt wird und die erforderlichen religiösen Handlungen der einzelnen Glaubensgemeinschaften nicht beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit einer Nachverfolgung von Infektionsketten muss gewahrt bleiben. Diese wird evident schwieriger, je mehr Menschen sich mit dem Erreger SARS-CoV-2 infizieren.

Gerade in eng begrenzten Räumen unter Anwesenheit einer hohen Personenanzahl können sich hohe Viruslasten entwickeln.

Ein Verzicht auf eine Mund-Nase-Bedeckungspflicht stellt in der derzeitigen epidemischen Lage eine nicht hinnehmbare und auch nicht mehr hinreichend sicher abschätzbare Gefahr dar, die eine weitere starke Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten ließe.

Mit der Anordnung wird der Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise ausgeübt. Die angeordnete Maßnahme ist zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig.

Zu Ziffer 5:

Die Stadtpolizei beobachtete, dass sich viele Menschen in der derzeitigen Lage an den unter Ziffer 5 genannten Orten versammeln bzw. aufhalten und die vorgeschriebenen Abstände nach der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung zwischen den einzelnen Gruppen nicht eingehalten wurden bzw. auch wegen der räumlichen Enge und der hohen Anzahl an Personen, die sich dort aufhalten, nicht einzuhalten waren.

Wie bereits oben dargelegt, ist das Tragen einer MNB geeignet die Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 zu erschweren, insbesondere in Situationen in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Die erweiterte Verpflichtung zum Tragen einer MNB betrifft alle Fußgänger in den genannten Bereichen.

Dabei handelt es sich hier u.a. um hoch frequentierte Straßen und Plätze in den näher benannten Zeiträumen, in denen aufgrund der starken Besucherströme der Mindestabstand

von 1,50 Meter nicht eingehalten werden kann.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich. Es stehen insbesondere keine gleich geeigneten und milderer Maßnahmen zur Verfügung. Dabei ist auch zu beachten, dass das Einhalten des Mindestabstandes während der Fortbewegung auf den Straßen und Plätzen mit einer Vielzahl von Fußgängern schwieriger ist. Ferner handelt es sich um eine Vielzahl von mitunter zufälligen Kontakten, die eine Kontaktverfolgung nahezu unmöglich macht.

Die Anordnung einer MNB-Pflicht ist auch angemessen, da sie nicht zu einem Nachteil führt, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander. Es handelt sich insoweit um einen relativ geringen Grundrechtseingriff, der nur auf wenigen hochfrequentierten Straßen und Plätzen im Stadtgebiet zum Tragen kommt.

Eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung ist durch die kurze Befristung bis zum 3. November 2020 gewährleistet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41+43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Stadt Kassel, den 26. Oktober 2020
Stadt Kassel – Der Magistrat
– Untere Gesundheitsbehörde –

gez. Christian Geselle
Christian Geselle
Oberbürgermeister

Hinweise:

1. Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat gem. §§ 16 Abs. 8, 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes keine aufschiebende Wirkung.

2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Impressum

Herausgeber ist der Magistrat der Stadt Kassel, Herstellung, Druck, Redaktion und Abonnementverwaltung: Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, Ansprechpartnerin: Susanne Albert, Telefon: 0561 787 1231, E-Mail: amtsblatt@kassel.de. Im Internet unter <https://www.kassel.de/amtsblatt> stehen – außer den Sonderausgaben – alle Ausgaben des Amtsblattes zum Nachlesen zur Verfügung.

Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 52,00 Euro (ohne Sonderausgaben) zuzüglich 75,40 Euro Versandkosten. Einzelbezug: 1,00 Euro pro Ausgabe zuzüglich ggf. 1,45 Euro Versandkosten über Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Adresse oben). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen im Voraus zum 1. Januar oder 1. Juli jeden Jahres über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Neubestellung: jederzeit möglich über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Anschriftenänderung oder sonstige Änderungen der Bezieherdaten sowie Reklamation: über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils donnerstags um 12 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.